

Satzung
Hessischer Radfahrerverband e.V.



Gliederung Satzung HRV

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden	6
§ 5 Gliederungen	6
§ 6 Mitgliedschaft	6
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 8 Rechte der Mitglieder	8
§ 9 Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Beiträge	9
§ 11 Organe	9
§ 12 Hauptversammlung	9
§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung	11
§ 14 Präsidium	11
§ 15 Vorstand	12
§ 16 Der Hauptausschuss	12
§ 17 Kassenprüfer	13
§ 18 Sportrechtsausschuss	13
§ 19 Verbandsrechtsausschuss	14
§ 20 Antidopingklausel	15
§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht	15
§ 22 Geschäftsstelle	15
§ 23 Ordnungen	15
§ 24 Verbandsjugend	15
§ 25 Auflösung	16
§ 26 Inkrafttreten	16

Präambel

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hessischer Radfahrerverband e. V.“, nachfolgend kurz „HRV“ oder Verband genannt.
- 1.2 Der HRV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des HRV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Der HRV ist die Vereinigung der hessischen Radsportbezirke, der in diesen zusammengeschlossenen Radsportvereinen oder Radsportabteilungen (nachfolgend Vereine genannt) und deren Mitglieder sowie der Einzelmitglieder.
- 2.2 Die Aufgaben des HRV bestehen insbesondere aus der Beaufsichtigung, Pflege und Förderung aller Zweige des Radsports und Radfahrwesens sowie der hessischen Vertretung seiner Belange.
- 2.3 Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die sportliche Nachwuchsförderung von Jugendlichen und die Jugendpflege sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.
- 2.4 Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der HRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2⁴
 - a) Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
 - b) Zusätzlich zur Kostenerstattung gegen Nachweis kann das Präsidium für Tätigkeiten anderer Organmitglieder, welche die steuerbegünstigten Bereiche des Verbands betreffen, eine angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) beschließen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
 - c) Zusätzlich zur Kostenerstattung gegen Nachweis kann das Präsidium für Tätigkeiten, welche die steuerbegünstigten Bereiche des Verbands betreffen, eine angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG) erhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Hauptausschuss. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
 - d) Darüber hinaus kann das Präsidium für alle Tätigkeiten für den Verband eine angemessene Vergütung erhalten. Diese über die Vergütung nach dem vorherigen Absatz hinausgehenden Entgelte sind vom Hauptausschuss zu genehmigen. Maßgebend ist Haushaltslage des Verbands.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Sofern es sich hierbei um Angehörige des Präsidiums handelt, bedarf es hierfür einer einzuholenden Genehmigung des Hauptausschusses.

- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten/Reisekosten, Porto, Telefon und Ähnliches.
 - g) Der Anspruch auf Kostenerstattung gegen Nachweis kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung gegenüber dem Präsidium oder einem anderen Organ geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - h) Das Präsidium kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Kostenerstattung gegen Nachweis nach § 670 BGB festsetzen.
- 3.3 Die Mittel des HRV und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.4 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des HRV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

- 4 Der HRV ist Mitglied im:
- a) Landessportbund Hessen e.V., der nachfolgend kurz „lsb h“ genannt wird.
 - b) Bund Deutscher Radfahrer e. V. nachfolgend kurz „BDR“ genannt.

§ 5 Gliederungen

- 5.1 Das Gebiet des HRV ist das Land Hessen.
- 5.2 Der HRV ist in Radsportbezirke eingeteilt:
- a) die Radsportbezirke sind wirtschaftlich selbständig.
 - b) in sportlicher Hinsicht sind die Radsportbezirke und ihre Gliederungen gegenüber dem HRV weisungsgebunden.
 - c) die Zugehörigkeit der Vereine zu den Radsportbezirken wird vom Hauptausschuss des HRV festgelegt.
 - d) sofern Vereine einem anderen Radsportbezirk angehören wollen, als durch den Hauptausschuss festgelegt, entscheidet über diesen Antrag die Hauptversammlung des HRV.
 - e) die Satzung der Radsportbezirke darf nicht im Gegensatz zu der des HRV stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des HRV sind grundsätzlich: ⁶
- a) die Radsportbezirke
 - b) die diesen angehörenden Radsportvereine und Radsportabteilungen
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrenvorstandsmitglieder
 - f) Ehrenpräsidenten
- 6.2 Die Radsportvereine und Radsportabteilungen der Radsportbezirke müssen Mitglied des lsb h sein.
- 6.3 Alle am Radsport interessierten Personen können Einzelmitglieder werden.

- 6.4 HRV-Mitglieder und Persönlichkeiten die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Radsports erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Hauptausschuss vorbehalten.
- 6.5 Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können besonders verdienstvolle ehemalige Vorstandsmitglieder des HRV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung.
- 6.6 Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des HRV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung.
- 6.7 Vereine beantragen die Mitgliedschaft im HRV über den Isb h.
- 6.8 Um Einzelmitglied im HRV werden zu können, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle an das Präsidium des HRV gerichtet werden. Nicht geschäftsfähige und beschränkt geschäftsfähige Einzelmitglieder benötigen das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
- 6.9 Über die Aufnahme von Vereinen oder Einzelmitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig, der als letzte Instanz entscheidet.
- 6.10 Nach Aufnahme eines Vereins in den HRV sind alle Mitglieder namentlich dem HRV zu melden. Neuaufnahmen und Abgänge von Mitgliedern sind dem HRV schriftlich zu melden.
- 6.11 Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des HRV.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im HRV endet:
- a) mit der Auflösung des Radsportbezirks, des Radsportvereins
 - b) mit der Auflösung der Radsportabteilung
 - c) durch Ausscheiden eines Vereins aus dem Isb h
 - d) durch Austritt
 - e) durch Tod
 - f) durch Ausschluss
- 7.2 Der Austritt aus dem HRV kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Isb h mitgeteilt werden muss. Eine Kopie ist der Geschäftsstelle des HRV zu senden.
- 7.3 Der Austritt nach § 7.1 b) erfolgt mit Bestätigung der Abmeldung beim Isbh.

- 7.4 Einzelmitglieder senden schriftlich ihre Austrittserklärung an die HRV-Geschäftsstelle.^{5, 6}
- 7.5 Der Ausschluss aus dem HRV kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen seine in dieser Satzung geregelten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Der Beschluss ist schriftlich mit Begründung dem Ausgeschlossenen durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung über die Geschäftsstelle an das Präsidium eingelegt werden. Die Berufung hat in schriftlicher Form per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung. In den Fällen der Berufung bleibt der zu prüfende Beschluss des Hauptausschusses bis zur neuen Entscheidung ausgesetzt.
- 7.6 Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HRV werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Zur Leistung der offenen Verbindlichkeiten gehört auch die Rückgabe jeglichen Verbandseigentums, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.
- 7.7 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des HRV keinen Anspruch auf das Vermögen des HRV.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitgliedsvereine des HRV sind berechtigt
- a) durch die Delegierten der Radsportbezirke an den Beratungen und Beschlüssen an der Hauptversammlung teilzunehmen und Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in der Tagesordnung zu stellen.
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den HRV zu verlangen, soweit der HRV dafür zuständig ist, dies rechtlich möglich ist und diese Interessen nicht mit denen des HRV bzw. denen der Mehrheit der Mitglieder des HRV kollidieren.
- 8.2 Für Einzelmitglieder gilt § 8.1 entsprechend. Die Vertretung erfolgt über die Delegierten der Einzelmitglieder.
- 8.3 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die Rechte eines ordentlichen HRV-Mitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem HRV gegenüber befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9 Die Mitglieder des HRV sind verpflichtet:
- a) die Satzung, Sportordnung und Wettkampfbestimmungen sowie die satzungsgerechten Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane (insbesondere der Hauptversammlungen) des HRV und BDR zu befolgen.
 - b) die Interessen des HRV zu vertreten und nicht verbandsschädigend gegen diesen zu handeln.
 - c) die durch die Hauptversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 10 Beiträge

- 10.1 Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliedermeldung an den Landessportbund. Nach Abgabe der Mitgliedermeldung eintretende Mitglieder sind ebenfalls beitragspflichtig.
- 10.2 Die Beitragspflicht beginnt rückwirkend mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem HRV beitrifft.
- 10.3 Die HRV-Beiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe in der Hauptversammlung festgesetzt wird. Sie sind mit Rechnungsstellung fällig.

§ 11 Organe

- 11 Organe des HRV sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Verbandsvorstand
 - d) der Hauptausschuss
 - e) die Verbandsjugendversammlung
 - f) der Sportrechtsausschuss
 - g) der Verbandsrechtsausschuss

§ 12 Hauptversammlung

- 12.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des HRV. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
- 12.2 Die Hauptversammlung bestimmt die Versammlungsorte der folgenden Hauptversammlungen, die in Hessen liegen müssen.
- 12.3 Mindestens drei Monate vor der Ausrichtung muss Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung im amtlichen Organ des HRV, der Homepage des HRV, <http://www.hessen-radsport.de>, angezeigt werden.
- 12.4 Das Präsidium muss die ordentliche Hauptversammlung mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des HRV und durch ein Rundschreiben an die Mitglieder der Hauptversammlung (§ 12.7) einberufen. Das Rundschreiben kann auch per eMail erfolgen.
- 12.5 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter geleitet. Auf Antrag kann die Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- 12.6 Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) dem Verbandsvorstand
 - b) den Bezirksvorsitzenden oder ihren Vertretern
 - c) den Kassenprüfern
 - d) den Delegierten der Radsportbezirke
 - e) den Delegierten der Einzelmitglieder
 - f) den Ehrenpräsidenten und Ehrenvorstandmitglieder
- 12.7 Die Delegierten der Radsportbezirke werden von den Bezirksversammlungen gewählt und sind bis 5 Wochen vor der Hauptversammlung an die Geschäftsstelle zu melden.
- 12.8 Die Radsportbezirke haben für je angefangene 100 HRV-Mitglieder eine Stimme.

- 12.9 Je 100 Einzelmitglieder können sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten vertreten lassen.
- 12.10 Mitglieder, die keine Delegierten sind, können an den Jahreshauptversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Antrags- und Stimmrecht, können sich aber zu Wort melden.
- 12.11 Stimmrecht:
- a) Vorstandsmitglieder des HRV haben je eine Stimme bis zur Neuwahl.
 - b) die Bezirksvorsitzenden oder ihre Vertreter haben je eine Stimme
 - c) ein Delegierter der Radsportbezirke kann nicht mehr als 4 Stimmen vertreten. Über die Verteilung der Stimmen auf die Delegierten entscheidet der Bezirksvorsitzende.
 - d) die Delegierten der Einzelmitglieder haben je eine Stimme.
 - e) Die Vorstandsmitglieder des HRV und die Bezirksvorsitzenden können nicht als Delegierte der Radsportbezirke oder Einzelmitglieder benannt werden.
 - f) Ehrenpräsidenten und Ehrenvorstandsmitglieder haben je 1 Stimme.
- 12.12 Die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Hauptversammlung auf unbefristete Zeit ernannt.
- 12.13 Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig
- 12.14 Die Tagesordnung der Hauptversammlung soll enthalten:
- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
 - b) Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums und Vorstandes
 - d) Neuwahlen des Präsidiums und Vorstandes
 - e) Bestätigung des Jugendleiters und Vertreters, die von der Jugendversammlung gewählt werden
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Feststellung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr.
 - h) Anträge
 - i) bei Bedarf Beitragsfestlegung
- 12.15 Bei Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 12.16 Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung muss jedoch mit Stimmzetteln erfolgen, wenn es von einem stimmberechtigten Teilnehmer aus der Versammlung verlangt wird.
- 12.17 Anträge zur Hauptversammlung können von allen Vereinen, den Radsportbezirken, den Organen des HRV gem. § 11 sowie von deren eingesetzten Kommissionen eingereicht werden. Anträge von Vereinen sind über den zuständigen Bezirksvorstand einzureichen, der eine Stellungnahme abgeben soll. Sie sind bis 4 Wochen vorher an das Präsidium über die Geschäftsstelle einzureichen.
- 12.18 Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 12.19 Dringlichkeitsanträge bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten.

- 12.20 Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden. Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen auf der Homepage zu veröffentlichen. Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Protokollführer zu richten.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

- 13.1 Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des HRV es erfordert oder wenn mehrheitlich die Bezirke es verlangen. Diese müssen einen entsprechenden Antrag schriftlich mit eingehender Begründung an das Präsidium über die Geschäftsstelle einreichen. Die Einberufung hat sodann innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gilt § 12 entsprechend.
- 13.2 Die zur ordentlichen Hauptversammlung gewählten Delegierten sind auch für eine außerordentliche Hauptversammlung bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung gewählt.
- 13.3 Den Versammlungsort einer außerordentlichen Hauptversammlung legt das Präsidium fest. Er muss in Hessen liegen.

§ 14 Präsidium

- 14.1 Das Präsidium des HRV besteht aus
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Rennsport
 - c) dem Vizepräsidenten Hallenradsport
 - d) dem Vizepräsidenten Breitensport
 - e) dem Vizepräsidenten Finanzen ³
 - f) dem Vizepräsidenten Geschäftsführung und Medien ^{1/3}
 - g) dem Jugendleiter nach Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 14.2 Das Präsidium ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind befugt, den HRV gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 14.3 Die Aufgabenverteilung des Präsidiums wird in der Geschäftsordnung des HRV geregelt.
- 14.4 Der Präsident wird durch die Vizepräsidenten, absteigend in Reihenfolge ihrer Amtszeit, bei gleicher Amtszeit nach Lebensalter, vertreten.
- 14.5 Das Präsidium wird ermächtigt, bei Beanstandungen der Satzung oder einzutragender Satzungsänderungen durch das Amtsgericht oder das Finanzamt, diese im Sinne des Verbandes zu ändern. Diese Änderungen sind der nächsten Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 14.6 Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen. ¹

§ 15 Vorstand

15.1 Der Vorstand des HRV besteht aus:

- a) dem Präsidium gem. § 14
- b) dem Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
- c) dem Fachwart Straßenrennsport
- d) dem Fachwart Trial
- e) dem Fachwart BMX
- f) dem Fachwart Mountain Bike
- g) dem Fachwart Bahnrennsport
- h) dem Fachwart Kunstradsport³
- i) dem Fachwart Radball
- j) dem Fachwart Radpolo
- k) dem Fachwart Radtourenfahren
- l) dem Fachwart Radwanderfahren
- m) dem Fachwart Einrad Freestyle/Rennen

15.2 Der Vorstand des HRV wird von der Hauptversammlung gewählt:

- a) der Präsident und Vizepräsident Finanzen³ werden um 2 Jahre versetzt für jeweils vier Jahre gewählt
- b) die drei Vizepräsidenten Rennsport, Breitensport und Hallenradsport werden in dieser Reihenfolge um ein Jahr versetzt jeweils für drei Jahre gewählt. Der Vizepräsident Rennsport und Vizepräsident Geschäftsführung und Medien ebenfalls für 3 Jahre werden im gleichen Jahr gewählt³.
- c) die restlichen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt:
In den Jahren mit geraden Jahreszahlen die Fachwarte Straßenrennsport, BMX, Trial, Radball, Radwanderfahren und Öffentlichkeitsarbeit, in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Fachwarte Bahnrennsport, Mountain-Bike, Kunstradsport³, Radpolo, Radtourenfahren und Einrad Freestyle/Rennen.
- d) der Jugendleiter und Vertreter werden in der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- e) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.^{5, 6}

15.3 Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Hauptversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegt.

15.4 Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter berufen.

15.5 Im Falle der Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode, wird das Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode gewählt.

15.6 Die Aufgabenverteilung des Vorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

15.7 Es ist möglich, ein weiteres Vorstandsamt in einer Person zu vereinigen.

15.8 Ein Vorstandsmitglied hat auch bei mehreren Vorstandsämtern nur eine Stimme. Dies gilt auch, wenn er Bezirksvorsitzender ist. Die Stimme als Bezirksvorsitzender kann er an seinen Vertreter übertragen.

§ 16 Der Hauptausschuss

- 16.1 Der Hauptausschuss besteht aus:
- a) dem Präsidium
 - b) den Bezirksvorsitzenden oder dessen Vertreter
 - c) den Ehrenpräsidenten und Ehrenvorstandsmitgliedern, jedoch ohne Stimmrecht.
- 16.2 Der Hauptausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.
- 16.3 Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 16.4 Der Hauptausschuss wird von dem Präsidium einberufen. Er wird vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein Vizepräsident die Sitzung. Reihenfolge siehe § 14.4.
- 16.5 Der Hauptausschuss ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.
- 16.6 Der Hauptausschuss entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit.²
- 16.7 Der Hauptausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes verlangt oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder fordert.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Hauptversammlung wählt jährlich auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer.
- 17.2 Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 17.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand und dem Hauptausschuss angehören.
- 17.4 Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kassenführung. Die Kassenprüfung sollte spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung stattfinden.
- 17.5 Dem Präsidium ist vor Abgabe des schriftlichen Berichts die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.
- 17.6 Die Kassenprüfer müssen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenführung geben.

§ 18 Sportrechtsausschuss

- 18.1 Der Sportrechtsausschuss behandelt alle Streitigkeiten, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben, soweit der HRV gemäß Sportordnung des BDR dafür zuständig ist. Grundlage der Entscheidungen sind die Satzung des HRV und des BDR, die Sportordnung, die Rechts- und Verfahrensordnung des BDR, die Wettkampfbestimmungen der einzelnen Bereiche, die entsprechenden Generalausschreibungen und die Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 18.2 Der Sportrechtsausschuss ist das Sportrechtsorgan gemäß Sportordnung des BDR.

- 18.3 Die Vizepräsidenten können in ihrem Bereich als erste Instanz Geldstrafen in Höhe bis 150 Euro oder Sperren bis zu 14 Tage aussprechen. In diesen Fällen ist der Sportrechtsausschuss Berufungsinstanz.
- 18.4 Der Sportrechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 5 Beisitzern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende sollte Volljurist sein. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder dürfen nicht Ämter auf Bezirks- oder Landesverbandsebene ausüben.
- 18.5 Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 18.6 Der Sportrechtsausschuss entscheidet jeweils mit drei Personen, wobei die Leitung des Verfahrens beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter liegt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter legen zu Beginn des Jahres einen Geschäftsplan fest, der die Zusammensetzung des Ausschusses über das Jahr hinweg regelt. Zuständig ist jeweils der Ausschuss in seiner Zusammensetzung im Zeitpunkt des Verstoßes. Eine Beschlussfassung durch Umlauf (Brief oder Email) ist zulässig, sofern der Beschluss einstimmig gefasst wird.

§ 19 Verbandsrechtsausschuss

- 19.1 Der HRV unterhält als besonderes Organ ein Schiedsgericht. Es ist zuständig
- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Verbandsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit
 - b) bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem HRV bzw. deren Organmitgliedern
 - c) bei Satzungsverstößen
- Das Beschreiten eines verbandsexternen Rechtsweges ist erst nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtsweges möglich.
- 19.2 Das Schiedsgericht kann folgendes über Mitglieder verhängen:
- a) Aufhebung oder Bestätigung des Beschlusses des zuständigen Gremiums des HRV mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis mit oder ohne Bekanntgabe
 - d) zeitweiliger Ausschluss aus dem HRV
 - e) Ausschluss aus dem HRV
- Dem Schiedsgericht unterliegen keine Streitfälle, die sich aus Wettkampfbestimmungen ergeben.
- 19.3 Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzenden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Beisitzer wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder dürfen nicht Ämter auf Bezirks- oder Landesverbandsebene ausüben.
- 19.4 Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.
- 19.5 Der Verbandsrechtsausschuss entscheidet jeweils mit drei Personen, wobei die Leitung des Verfahrens beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter liegt. Der Vorsitzende legt die Zusammensetzung des beschließenden Gremiums fest. Eine Beschlussfassung durch Umlauf (Brief oder eMail) ist zulässig, sofern der Beschluss einstimmig gefasst wird.

§ 20 Antidopingklausel

- 20.1 Der HRV bekennt sich zu einem dopingfreien Sport. Er erkennt den Antidopingcode des BDR, der nationalen Antidoping Agentur (NADA), der UCI und der Welt Antidoping Agentur (WADA) in der jeweils gültigen Fassung an.
- 20.2 Zur Unterstützung des Präsidiums kann dieses einen Antidoping-Beauftragten benennen. Seine Aufgabe ist die Information über das Anti-Doping-Regelwerk. Er ist gegenüber dem Präsidium nicht weisungsgebunden.

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 21.1 Der HRV erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten. Dies erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die durch die Hauptversammlung zu beschließen ist.
- 21.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 22 Geschäftsstelle

- 22.1 Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des HRV wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Verantwortung obliegt dem Präsidium.
- 22.2 Die Postanschrift für sämtliche Korrespondenz mit den Organen des HRV ist die Adresse der Geschäftsstelle.

§ 23 Ordnungen

- 23.1 Die Organe des HRV beschließen mit absoluter Mehrheit ihre Geschäftsordnung. Der Hauptausschuss beschließt eine Ehrenordnung, eine Beitragsordnung und eine Gebührenordnung.
- 23.2 Die Hauptversammlung bestätigt die von der Verbandsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 23.3 Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 24 Verbandsjugend

- 24.1 Zur Verbandsjugend des HRV gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit in den Mitgliedssportvereinen oder Abteilungen. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 24.2 Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Präsidium. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 25 Auflösung

- 25.1 Die Auflösung des HRV kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.
- 25.2 Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dafür abstimmen.
- 25.3 Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Radfahrerverbandes e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Radsportes verwendet werden darf.

§ 26 Inkrafttreten

- 26 Diese Satzung wurde am 20.März.2011 auf der Hauptversammlung des HRV in Bad Arolsen beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main erfolgte am 1.Juni 2011.

¹ Änderungen 2012

- a) Einfügung § 14.1 Vizepräsident Kommunikation & Medien, Vizepräsident Sportentwicklung
- b) Einfügung § 15.2 b) Einfügen Kommunikation & Medien und Sportentwicklung
- c) § 14.6 neu

eingetragen am 13.August 2012

² Änderung 2013 Änderung in 2/3 Mehrheit im Hauptausschuss, eingetragen 11.Februar 2014

³ Änderungen 2015

- a) Benennung Präsidiumsmitglieder und Zusammensetzung Präsidium
- b) Umbenennung Kunstradfahren in Kunstradsport

eingetragen am 9.12.2015

⁴ Änderung 2017 Ersetzung § 3.2 durch Neufassung Eingetragen am 4.Juli 2017

⁵ Änderung 2020 Ergänzung um § 7.4 und § 15.2 e. Eingetragen am 10.Mai 2021

^{5, 6} Änderung 2022 Bestätigung der Änderung 2020 und Löschung unter 6.1 c) und deren Mitglieder, die nachfolgenden Aufzählungen rücken auf. Eingetragen am 12.10.2022